



BN Kreisgruppe Starnberg, Wartaweil 77, 82211 Herrsching

Gemeindeverwaltung Weßling
-Bauverwaltung-
Gautinger Straße 17
82234 Weßling

Per Mail an bauplanung@gemeinde-wessling.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: BN-KG/gns-hochst-kies-06.26

Wartaweil, den 12.06.2026

**19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen Kiesabbau“ Gemarkung Hochstadt;
Frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 05.05.2026**

Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

der BUND Naturschutz, vertreten durch die Kreisgruppe Starnberg (BN), bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung.

Die Ausweisung von Konzentrationszonen für Kiesabbau führt zu einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft. Die Belange der Allgemeinheit und der Natur leiden durch den langjährigen Abbau und die Verfüllung beträchtlich.

Die Konzentrationszone 1 bei Hochstadt und die Zone 2 bei St. Gilgen sind allerdings nur zum Teil im Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze des Regionalplans enthalten. So liegen z. B. die Flurnummern 236 und 237 außerhalb des ausgewiesenen Gebietes. Wir sind erstaunt, dass vom Planersteller so argumentiert wird, als ob dem doch so wäre. Die Gemeinde hat keinen Grund, den Kiesabbau in den nicht privilegierten Gebieten bevorzugt zu behandeln. Es käme der Natur und damit der Gemeinde u. M. nach entgegen, die Gebiete aufzutrennen, um im nicht privilegierten Bereich ökologische Ziele mindestens gleichwertig zu betrachten.

Leider müssen wir auch feststellen, dass die 19. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) hierzu nur das erforderliche Mindestmaß an Regelungen festsetzt, ohne die Bedürfnisse der Allgemeinheit hinreichend zu würdigen. Das natürliche Bodengefüge wird durch den Rohstoffabbau irreparabel geschädigt und kann durch die Rekultivierung nicht gleichwertig wiederhergestellt werden. Die Rekultivierung schafft allenfalls eine oberflächliche Überdeckung, die das Landschaftsbild nach dem langwierigen Eingriff nur annähernd gleichwertig wiederherstellt. Es ist somit seitens der Gemeinde erforderlich, weiterführende Vorgaben zur

Kreisgruppe Starnberg

Wartaweil 77
82211 Herrsching

Tel. 08152 399 00 25

starnberg@bund-naturschutz.de

Vorsitzender:
Günter Schorn

*Besuchen Sie auch unsere
Homepage:*

www.starnberg.bund-naturschutz.de

Aktuelle Kurzmitteilungen:
twitter.com/bnstarnberg

Steuernummer: 117/107/30573

Spendenkonto:
Sparkasse München Starnberg
BLZ: 702 501 50
Konto: 430 053 165

Rekultivierung und Kompensation festzulegen, um eine dem Eingriff angemessene Wiederherstellung beeinträchtigter Schutzgüter des Naturhaushalts zu gewährleisten.

Ein Verweis auf eine nachfolgende, abgrabungsrechtliche Genehmigung ist hierfür nicht ausreichend, da die Eingriffsregelung des Naturschutzgesetzes nach der Bayerischen Kompensationsverordnung für Kiesabbauvorhaben so gut wie ausgehebelt ist und es im Endeffekt keiner Kompensation außer der Wiederherstellung des Ausgangszustandes bedarf. Die Gemeinde ist nach § 35 Abs. 5 BauGB verpflichtet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung sicherzustellen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit sollten alle von der Änderung des FNP überplanten Kiesabbauflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden.

In den Kiesgruben neben der Konzentrationszone 1 sind große Vorkommen mit überregionaler Bedeutung von Flussregenpfeifer, europäischem Laubfrosch und Wechselkröte bekannt. Beides sind saP-relevante Arten und stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Als Lebensraum bevorzugen diese Arten Rohbodenstandorte und schütterere Halden mit vegetationsfreien Kleingewässern und Pfützen. Obendrein brütet auf neu verfülltem Boden im Maisfeld (Seldmaier-Fläche) ein Paar des seltenen Flußregenpfeifers. Das geplante Kiesabbaugebiet stellt somit einen idealen Lebensraum dar, und es ist mit einer Einwanderung dieser Arten zu rechnen. Die Festsetzung von landwirtschaftlicher Nutzung als Folgenutzung wird aber diesen Amphibienlebensraum, der durch den Abbau entsteht, wieder beseitigen und sich nachteilig auf die Population auswirken. Wir erinnern an die Prognosen zu den Amphibien im Bereich der Umgehungsstraße vor dessen Bau und befürchten eine ähnliche Entwicklung für die Amphibienpopulation im Osten. Hier könnte ein Ausgleich für die Verluste im Nordwesten geschaffen werden.

Nach unserem Kenntnisstand liegt kein im Regionalplan (RP) angedachtes landschafts-ökologisches Gesamtkonzept für das Kiesabbaugebiet vor (siehe RP Grundsatz 5.3.2). Deshalb muss der FNP diese Funktion übernehmen. Der RP sieht u. a. vor, nach Beendigung des Abbaus neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu schaffen (siehe RP Grundsatz 5.3.1). Dies soll insbesondere in Gebieten mit fehlender Biotopausstattung erfolgen (siehe RP Grundsatz 5.3.3). Die ausgeräumte Agrarlandschaft sowie die Vorkommen der beiden seltenen Amphibienarten erfordern unseres Erachtens die konsequente Umsetzung der Grundsätze des RP. Wir wiederholen deshalb nochmals unsere Forderung, die Folgenutzung für die Konzentrationszone 1 als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Schorn
Kreisvorsitzender

Neben unserer Geschäftsstelle steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:
Günter Schorn, Vorsitzender der BN-Kreisgruppe Starnberg, Telefon (08158) 3541, E-Mail
guenter.schorn@gmx.net